TOP

Rat	26.01.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	036/2023-2
Stand	06.01.2023

Betreff Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung)

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Bornheim am 26.01.2023 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung) vom 26.03.2018 beschlossen:

Satzung vom … über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung) vom 26.03.2018

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung) vom 26.03.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.02.2023 in Kraft.

Sachverhalt

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 20.09.2022 (Az. 9 C 2.22) die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer als unzulässig verworfen. Mit Urteilsbegründung (Zugang über Städte- und Gemeindebund NRW am 20.12.2022) wurde ausdrücklich klargestellt, dass die kommunale Wettbürosteuer nicht nur in einer bestimmten Form, sondern generell als solche verworfen wird. Auf eine örtliche Wettbürosteuersatzung sollten daher keine weiteren Belastungen mehr gestützt werden und die Satzung sollte aufgehoben werden.

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung) vom 26.03.2018 ist somit aufzuheben.

Seit 2020 sind Widerspruchs- und Klageverfahren gegen bisherige Festsetzungen anhängig.

Aufgrund der o.a. Entscheidung werden infolge noch nicht eingetretener Rechtskraft der Bescheide entsprechende Erstattungen vorgenommen. Bestandskräftige Bescheide und entrichtete Steuern vor 2020 sind hiervon nicht betroffen.

Finanzielle Auswirkungen

Mindererträge bei 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft von 60.000 EUR/Jahr.
Einmalige Erstattung für die Jahre 2020-2022 in Höhe von rd. 95.000 EUR.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung ☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3. ☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.
2. Klima-Test Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist ☐ positiv ☐ negativ → weiter bei 3.
3. Begründung

Anlagen zum Sachverhalt

keine